

II-9217 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 451710

1993-03-25

ANFRAGE

der Abgeordneten Grandits, Freunde und Freundinnen

an den Bundeskanzler

betreffend Ergänzung und Fortführung der Anfrage Nr. 3036/J vom 26. Mai 1992 an
den Bundeskanzler

In Ergänzung und Fortführung der von den Abg. Grandits, Petrovic, Stoisits, Freunde
und Freundinnen am 26. Mai 1992 an den Herrn Bundeskanzler gerichteten
parlamentarischen Anfrage Nr. 3036/J richten die unterfertigten Abgeordneten daher
folgende

ANFRAGE:

1. Welche Frequenzen wurden von der zuständigen Frequenzbehörde seit 1.1.1992
an den ORF vergeben, welche Befristungen sind damit verbunden und welche
Verlängerungen solcher allfälligen Befristungen sind bisher eingeräumt worden?
2. Sind die an den ORF vergebenen Frequenzen 102,5 (Standort
Neuwaldegg/Kahlenberg), 102,9 (Standort Semmering) und 103,4 (Standort
Mattersburg) unerlässlich für die Versorgung der Wiener Bevölkerung?
3. Läßt sich die Ausstrahlung von Programmen des ORF auf den drei genannten
Frequenzen technisch angesichts der Tatsache rechtfertigen, daß etwa die
Senderstandorte Mattersburg und Semmering lediglich 36 km voneinander
entfernt sind, wobei das intendierte Empfangsgebiet dieser beiden Sender
identisch ist?
4. Ist der Betrieb der Frequenz 102,5 vom Senderstandort Neuwaldegg technisch
angesichts der Tatsache gerechtfertigt, daß vom Senderstandort Kahlenberg
dasselbe Programm mit 100 kW ausgestrahlt wird?
5. Welcher Frequenzbereich ist für Österreich und die angrenzenden Staaten dem
militärischen Gebrauch vorbehalten bzw. dafür koordiniert? Befinden sich
darunter Frequenzen, die nicht nur einzelnen Ländern, sondern auch
Militärpakten (z.B. NATO, ehemaliger Warschauer Pakt) zugeordnet sind?

6. Wenn Nachbarstaaten Österreichs oder Militärbündnissen, denen solche Nachbarstaaten angehören, Frequenzen zur Verfügung gestellt sind, auf welchen Rechtsgrundlagen (Verträge, Gesetze etc.) beruht dies? Wenn für den ehemaligen Warschauer Pakt Frequenzen zur Verfügung standen, wurden diese nicht durch Auflösung des Warschauer Paktes frei und damit für zivile Nutzung zugänglich?

Wenn ja, wie wurde über diese freigewordenen Frequenzen verfügt?

7. Deckt der Vertrag vom 28.11./12.12.1961 zwischen den österreichischen und deutschen Postverwaltungen auch die Sendetätigkeit von privaten Rundfunkveranstaltern (z.B. Antenne Bayern) vom österreichischen Staatsgebiet aus?

8. Wieweit steht die aufgrund dieses Vertrages ausgeübte Sendetätigkeit von öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstaltern des Auslandes im Einklang mit dem verfassungsrechtlich abgesicherten Rundfunkmonopol des ORF?

9. Kann die Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radioreglement), Genf 1959 (nunmehr Art.24 § 1 ABs.2, Nr. 2021 der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Genf 1982) als Gesetzesstufe stehender Staatsvertrag (BGBI. 593/1989) das verfassungsrechtlich abgesicherte Rundfunkmonopol des ORF ändern?

10. Ist aufgrund der Aussage in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3038/AB vom 28.7.1992 "... daß es Österreichern nicht untersagt ist, sich an der Herstellung oder Ausstrahlung von an das Ausland gerichteten Rundfunkprogrammen zu beteiligen" die Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligung für österreichische Staatsbürger, die dies tun wollen, gewährleistet?

11. Wird angesichts der beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für 25.5.1993 anberaumten Verhandlung über die wegen Verstoßes gegen Art.10 EMRK erhobenen Beschwerden von fünf Beschwerdeführern gegen das österreichische Rundfunkmonopol bis 25.5.1993 eine gesetzliche Änderung beschlossen sein, die privaten österreichischen Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit gibt, Rundfunksendungen (Hörfunk und Fernsehen) in Österreich durchzuführen?

12. Wenn nein, wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Einschätzung, daß die zu erwartende Verurteilung Österreichs durch den EGMR dem internationalen Ansehen Österreichs, insbesondere als Gastgeber der im Juni 1993 in Wien stattfindenden UN-Weltkonferenz über Menschenrechte, schaden wird?

13. Beruht die Aussage in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 28.7.1992, daß bei den Sendungen des bayrischen Rundfunks die "Überstrahlung österreichischen Hoheitsgebiets auf ein Minimum" reduziert ist, auf Messungen des tatsächlichen Empfangs auf österreichischem Staatsgebiet?

14. Ist durch die technische Charakteristik der Antenne auf dem Untersberg in Salzburg (z.B. Antennenrichtung, Sendestärke) sichergestellt, daß Sendungen deutscher Rundfunkanstalten im Stadtgebiet Salzburg nicht empfangen werden können und daß künftige österreichische Privatsender technisch in der Lage sind, Salzburg mit ihren Programmen zu versorgen? Warum ist eine Antenne der vom bayrischen Rundfunk verwendeten "Drillingsantenne" eindeutig auf die Stadt Salzburg gerichtet?
15. Wie stellen Sie sich zu der Tatsache, daß durch das österreichische Rundfunkmonopol Sendeunternehmen, die maßgeblich von Österreichern bestimmt werden, gezwungen sind, vom Ausland her nach Österreich einzustrahlen und daß dadurch einerseits Arbeitsplätze ins Ausland verlagert werden und andererseits Wertschöpfung statt in Österreich im Ausland stattfindet?
16. Werden Sie im Rahmen der Schaffung eines Privatradiogesetzes die Forderung unzähliges Kulturinitiativen wie IG-Autoren, IG Kultur u.a. sowie Bildungseinrichtungen wie die der SPÖ auf Verankerung der "freien Radios" unterstützen?

Wenn nein, warum nicht ?